

Az: 6 K 2356/01.A  
H

**Im Namen des Volkes!**  
**Gerichtsbescheid**  
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch den Richter Hülle als Einzelrichter am 14.02.2007 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet, unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 29.10.2001 festzustellen, dass für die Kläger zu 1. bis 5. die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist der Gerichtsbescheid vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Die Kläger begehren asylrechtlichen Abschiebungsschutz.

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie stammen aus dem Dorf \_\_\_\_\_ im Rayon \_\_\_\_\_ in der Republik Tschetschenien. Der im Jahre 1952 geborene Kläger zu 1. und die 1962 geborene Klägerin zu 2. sind miteinander verheiratet. Bei den Klägern zu 3. bis 5. handelt es sich um die 1985, 1989 und 1998 geborenen Kinder der Eheleute.

Der Kläger zu 1. ist ausgebildeter Dipl.-Ing. für \_\_\_\_\_ und arbeitete zunächst im erlernten Beruf. Nach einer psychischen Erkrankung wurde er ausweislich einer von ihm vorgelegten Bescheinigung als „Invalide der Gruppe 2“ eingestuft und bezog seit 1986 eine Invalidenrente. Die Klägerin zu 2. verkaufte Lebensmittel auf dem Markt.

Die Kläger reisten im Jahre 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten politisches Asyl.

Die Kläger zu 1. und 2. wurden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Zu ihren Ausreisegründen gaben sie an, ihr Haus sei im Zuge des Tschetschenienkrieges von russischen Militärs bombardiert worden.

Mit Bescheid vom 29.10.2001 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unbegründet ab und stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorlägen. Zugleich wurde den Klägern die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht.

Die Kläger haben fristgerecht Klage erhoben. Sie legen dar, dass insbesondere der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 5. durch die Kriegereignisse traumatisiert seien. Die Klägerin zu 5. habe sich durch Granateinschläge, bei denen das gesamte Dach des Hauses weggerissen worden sei, schwere Sehstörungen erlitten. Außerhalb Tschetscheniens sei in der Russischen Föderation kein existenzielles Minimum für die Familie gewährleistet.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziff. 2 bis 4 des Bescheides vom 29.10.2001 zu verpflichten festzustellen, dass die

Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,  
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffenen Bescheide.

Die Kammer hat den Rechtsstreit - nachdem das Verfahren zwischenzeitlich ruhte (Beschluss vom 01.08.2005) - auf den Einzelrichter übertragen (Beschluss vom 31.01.2007).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten. Das Gericht hat die Bundesamtsakten und die Ausländerpersonalakten der Stadt Bremerhaven, die die Kläger betreffen, beigezogen. Der Inhalt dieser Akten sowie die Erkenntnisquellen der Kammer zur Lage der Tschetschenen in der Russischen Föderation waren Gegenstand des Verfahrens, soweit sie in den Entscheidungsgründen verwertet worden ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK (BGBl. II 1953, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatstaat durch gezielte Zufügung erheblicher Rechtsverletzungen wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgegrenzt wird (st. Rspr., BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. = BVerfGE 80, 315 <333>; Beschl. v. 07.12.1990 - 2 BvR 525/90 = NVwZ 1991, 773). Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung vorliegt, ist ergänzend die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 29.04.2004, ABl. v. 29.04.2004 L 304/12 – Qualifikationsrichtlinie – anzuwenden (vgl. VGH Ba.-Wü., Urt. v. 25.10.2006 – A 3 S 46/06 – Urteilsabdruck, S. 10 f. unter Hinweis darauf, dass am 10.10.2006 gemäß Art. 38 Abs. 1 RL 2004/83/EG die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie abgelaufen ist; vgl. auch Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäi-

schen Union – Stand: 13.03.2006 - Art. 1 Nr. 38 – Änderungen zu § 60 AufenthG in: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI\\_AendG\\_ZuwG\\_130306.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_AendG_ZuwG_130306.pdf)).

2. Die Kläger unterlagen bei ihrer Ausreise einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung, die gegenwärtig anhält. Mit der Rspr. des OVG Bremen (zuletzt: Urteil vom 31.05.2006 – 2 A 112/06.A – Urteilabdruck S. 12 bis 18) geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die tschetschenische Zivilbevölkerung seit Beginn des letzten Tschetschenienkrieges (September 1999) einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt ist. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Sicherheitslage in Tschetschenien inzwischen entscheidungserheblich geändert haben könnte, bestehen nicht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht Nordkaukasus, Bern, Januar 2007).

Den Klägern kommt die durch die Gruppenverfolgung begründete Vermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit zu Gute. Denn sie gehören der tschetschenischen Volksgruppe an und haben nach Beginn des letzten Tschetschenienkrieges in Tschetschenien gewohnt. Das haben die Kläger zu 1. und 2. beim Bundesamt substantiiert vorgetragen. Ihre diesbezüglichen Angaben sind kohärent und plausibel und bieten keinen Anlass zu Zweifeln.

3. Den Klägern steht keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Insofern ist ein gemischt objektiv-individueller Maßstab zu Grunde zu legen (3.1.). Aufgrund der allgemeinen Gegebenheiten kommt eine innerstaatliche Fluchtalternative nur in der tschetschenischen Diaspora in Südrussland in Betracht (3.2.). Den Klägern ist es nach ihren individuellen Verhältnissen nicht zuzumuten, dort Zuflucht zu nehmen, weil ihr Existenzminimum dort nicht gewährleistet erscheint (3.3.). Dem steht nicht entgegen, dass die Lebensverhältnisse der Kläger in ihrem Herkunftsgebiet kriegsbedingt ebenfalls schlecht wären (3.4.).

3.1. Nach Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie besteht eine interne Fluchtalternative, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, und von dem Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Bei der Zumutbarkeitsprüfung kommt es nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie auf die allgemeinen Gegebenheiten und auf die persönlichen Umstände des Antragstellers im Entscheidungszeitpunkt an. Zur Interpretation des Begriffs der persönlichen Umstände kann dabei auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie zurückgegriffen werden. Danach sind die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter bei der Entscheidung zugrunde zu legen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie ist die spezielle Lage von

besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit Kindern und traumatisierten Personen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des gemischt objektiv-individuellen Maßstabes kommt es darauf an, ob vom Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich am Ort der inländischen Fluchtalternative aufhält. Erforderlich ist hierfür, dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bedingungen sein Existenzminimum sichern kann.

Mit diesem Inhalt entspricht Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie weitgehend der bisherigen nationalen Rspr. zur inländischen Fluchtalternative (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315 ff <343>, Beschl. v. 10.11.1989 - 2 BvR 403/84 u. a. = NVwZ 1990, 254 = BVerfGE 81, 58; BVerwG, Urt. v. 15.07.1997 - 9 C 2.97 - juris – und Urt. v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 - juris, S. 4/5 = BVerwGE 108, 84 = NVwZ 1999, 145). Auch nach der neueren Rspr. des BVerwG können individuelle Umstände wie z. B. Erwerbsfähigkeit, Alter, Behinderung, Erkrankung und das Vorhandensein von Angehörigen oder sonstigen Beziehungen bei der Prüfung der inländischen Fluchtalternative – neben den allgemeinen Verhältnissen - mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.02.1989 - 9 C 30.87 - ; Urt. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - ; Beschl. v. 24.03.1995 - 9 B 747.94 = NVwZ 1996, 85; Urt. v. 15.07.1997 - 9 C 2.97 - juris-). Maßgebend ist nach der Rspr. des BVerwG (Beschl. v. 31.08.2006 – 1 B 96/06 - <juris>) grundsätzlich auch nicht, ob der Staat den Flüchtlingen einen legalen Aufenthaltsstatus gewähren würde; vielmehr kommt es darauf an, ob das wirtschaftliche Existenzminimum zur Verfügung steht.

3.2. Das Verwaltungsgericht geht im Anschluss an das OVG Bremen (Urt. v. 31.05.2006 – 2 A 112/06.A) davon aus, dass nach den **a l l g e m e i n e n G e g e b e n h e i t e n** eine inländische Fluchtalternative für Tschetschenen vornehmlich nur in der tschetschenischen Diaspora in Südrussland in Betracht kommt. Es ist einer größeren Anzahl von Tschetschenen gelungen, sich dort im Gebiet Rostow (ca. 40.000 bis 70.000), in der Wolgaregion (ca. 28.000 bis 50.000) und in Karatschajewo-Tscherkessien (ca. 23.000) anzusiedeln (vgl. AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 18). Im Einzelnen:

3.2.1. Allerdings gibt es für polizeilich nicht gesuchte Tschetschenen in Teilen Russlands verfolgungsfreie Gebiete i.S.d. Asylrechts. Etwa 300.000 bis 500.000 Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens (Memorial Bericht, Moskau September 2006, S. 29). Zwar wird von einer stark anti-tschetschenischen Stimmung, von Behördenwillkür, Übergriffen, Schikanen, Personenkontrollen sowie insbesondere in Dagestan und Inguschetien auch von willkürlichen Festnahmen unter Zugrundelegung „fabrizierter“ Anklagen und Folter von Tschetschenen berichtet (vgl. Memorial, Bericht a. a. O., S. 43). Auch dürfte sich an dieser Verfolgungslage in

absehbarer Zeit wegen der fortbestehenden Terrorgefahr nichts ändern. Jedoch lässt sich zumindest für die Gebiete außerhalb der Kaukasusregion nicht sagen, dass die gegen Tschetschenen gerichteten Verfolgungshandlungen nach Art, Gewicht und Anzahl so um sich gegriffen haben, dass den Tschetschenen allein unter Sicherheitsaspekten ein Aufenthalt in anderen Teilen Russlands nicht zumutbar ist (ebenso: OVG Bremen, a. a. O., Urteilsabdruck S. 26 bis 31 m.w.N.).

3.2.2. Für Tschetschenen, die über keinen oder über einen alten, am 30.06.2004 abgelaufenen alten Inlandspass verfügen, kann die Besorgung eines neuen Inlandspasses zu einem ernsthaften Sicherheitsrisiko werden. Der Inlandspass muss persönlich am registrierten Ort - für Tschetschenen ist das in der Regel die Meldebehörde in Grozny - beantragt werden. Nach der Erlasslage soll der Passumtausch in 10 Tagen vorgenommen werden. Allerdings sind Bestechungsgelder an den Kontrollposten üblich (AA, Auskunft vom 20.09.2006 an das Thür. OVG). Es sollen Bestechungsgelder von 400 bis 500 Euro verlangt werden. Willkürliche Festnahmen im Zuge der Passbeantragung seien nicht auszuschließen. Bis zum Erhalt des Passes können u. U. Wochen und Monate vergehen (Ges. für bedrohte Völker, Stn. v. 19.07.2006 an das Thür. OVG). Andererseits wird mitgeteilt, dass die 10-Tages-Frist in der Regel eingehalten werde (AA, Auskunft vom 03.03.2006 an den BayVGH). Diese Umstände werden in der obergerichtlichen Rspr. einerseits dahin gewürdigt, dass sie keine reale Gefahr darstellen, zumal das Risiko z. B. von Luftangriffen gering sei, wenn letztlich je eine Tagesfahrt nach Grozny zur Beantragung und zur Abholung des Passes genüge (BayVGH, Urteil vom 19.06.2006 – 11 B 02.31598 - ; offen gelassen: OVG Bremen, a. a. O.). Andererseits wird die Ansicht vertreten, Tschetschenen könne nicht zugemutet werden, auch nur vorübergehend zur Ausstellung des Inlandspasses nach Tschetschenien zurückzukehren, da nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden könne, dass sie dort keinen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würden (Hess. VGH, Ur. v. 18.05.2006 – 3 UE 177/04.A). Für das erkennende Gericht ist anhand der ausgewerteten Erkenntnisquellen nicht ersichtlich, dass auch eine „komplikationslose“ Passbeschaffung für sich a l l e i n genommen der Zumutbarkeit einer internen Fluchtalternative entgegensteht. Jedoch sind die mit der Passbeschaffung durchaus verbundenen Sicherheitsrisiken in der Verfolgungsregion und die dabei anfallenden erheblichen Kosten (auch für Bestechungsgelder) im Rahmen des gemischt objektiv-individuellen Zumutbarkeitsmaßstabes angemessen zu berücksichtigen.

Wer ohne gültigen Inlandspass angetroffen wird, erhält ein vorläufiges Personaldokument, muss eine Geldstrafe zahlen und beim zuständigen Meldeamt die Ausstellung eines Inlandspasses beantragen. Der Inlandspass ist – neben dem Nachweis von Wohnraum - Vor-

aussetzung für die Registrierung und für den Zugang zu Sozialleistungen (AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 28).

3.2.3. Die Frage, ob tschetschenische Rückkehrer in Teilen Russlands ihre existenziellen Grundbedürfnisse sichern können, hängt zumeist faktisch entscheidend davon ab, ob sie in einem Ort eine reguläre Registrierung und eine Unterkunft erhalten können. Denn eine Registrierung als Binnenflüchtlinge und damit die verbundenen sozialen Rechte werden den Tschetschenen regelmäßig verwehrt (AA, Lagebericht vom 21.08.2006, S. 27). Nicht registrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse dort sind, hängt davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen (AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 27).

Ohne Registrierung gibt es keinen Zugang zu legaler Beschäftigung, zu sozialer Unterstützung, medizinischer Versorgung und zu den Bildungseinrichtungen (UNHCR, Stellungnahme vom 29.10.2003 an den BayVGH). Tschetschenen haben wegen der ihnen gegenüber bestehenden massiven behördlichen Restriktionen und Erschwernisse besondere Probleme, die ihnen nach der Verfassungslage der Russischen Föderation an sich zustehende Freizügigkeit innerhalb des Landes auch faktisch durchzusetzen. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen, wenn überhaupt, oft erst nach Interventionen von Nichtregierungsorganisationen, Duma-Abgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich (AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 27). Der Kampf um die Registrierung kann Monate, manchmal Jahre dauern (Memorial, Bericht September 2006, S. 33).

Auch die Suche nach Wohnraum ist für Tschetschenen sehr schwierig. Sie begegnen Resentiments und Vorurteilen potentieller Vermieter, die ihrerseits oft fürchten, durch die Aufnahme von Tschetschenen in Schwierigkeiten zu geraten. Vermieter sind daher zumeist nicht bereit, ein Mietverhältnis zum Zwecke der Registrierung von Tschetschenen zu bestätigen (Memorial, Bericht, September 2006, S. 33). Bei der Wohnungssuche können Hilfsorganisationen wie z. B. Memorial nur behilflich sein, wenn Vermieter damit einverstanden sind (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 38).

Allerdings sind die genannten Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und Registrierung regional unterschiedlich ausgeprägt.

In den Großstädten M o s k a u und S t . P e t e r s b u r g ist eine legale Aufenthaltsnahme für Tschetschenen regelmäßig auszuschließen (OVG Bremen, a. a. O., S. 36). Auch nach

Ansicht des AA (Lagebericht v. 18.08.2006, S. 14 und 26) haben nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen nur dann eine Chance in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können.

Weitgehend Einigkeit besteht in der neueren obergerichtlichen Rspr. darüber, dass auch die an Tschetschenien mehr oder weniger angrenzenden nordkaukasischen Teilrepubliken Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Krasnodar und Stawropol nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten als interne Fluchtalternative für Tschetschenen ausscheiden (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 35 ff. m.w.N.; VGH Ba.-Wü., Urt. v. 25.10.2006 – A 3 S 46/06; Bay VGH, Urt. v. 19.06.2006 – 11 B 02.31598 – S. 36; Hess. VGH, Urt. v. 02.02.2006 – 3 UE 3021/03.A, S. 24f.). Dieser Rspr. schließt sich der zuständige Einzelrichter an, zumal der Tschetschenien-Konflikt nach wohl einhelliger Einschätzung inzwischen längst auf die Nachbarrepubliken (insbesondere Inguschetien <Majas, Nazran> und Dagestan <Machatschkala> aber auch Kabardino-Balkarien <Naltschik> und Nordossetien <Vladikavkaz>) übergreifen hat und diese politisch hat instabil werden lassen (vgl. u. a. AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 7).

In den übrigen Gebieten der tschetschenischen Diaspora, insbesondere in der Wolgaregion in Südrussland, ist eine Registrierung relativ leichter möglich, u. a., weil dort erheblich günstiger Wohnraum zu bekommen ist (AA, Lagebericht v. 15.02.2006, S. 28). Im Gebiet Wolgograd, der zweitgrößten tschetschenischen Diaspora, wohnen nach Angaben des Auswärtigen Amtes ca. 50.000 Tschetschenen (AA Lagebericht vom 15.02.2006, S: 16). Memorial (Moskau, September 2006, Anlage 10) spricht von aktuell 28.000 ethnischen Tschetschenen in dieser Region. Ob und ggf. wie viele Rückkehrer aus dem Ausland sich darunter befinden bzw. wie viele tschetschenische Bewohner mit der Lage von Rückkehrern vergleichbar sind, ist nicht bekannt. Schon in Zeiten der Sowjetunion lebten viele ethnische Tschetschenen in diesem Gebiet. Später kamen Kriegsflüchtlinge hinzu. Ende 1996 wohnten in dem Gebiet mehr als 70.000 Tschetschenen. Bis 1998 gab es dort ein Unterbringungszentrum für tschetschenische Binnenflüchtlinge. Seit dem Jahre 2000 hat dort niemand mehr den Status eines Binnenflüchtlings erhalten. Für Binnenflüchtlinge gibt es keine staatlichen Programme der Unterbringung, Registrierung und Versorgung. In der Zeit von 1999 bis 2001 gab es ein humanitäres Hilfsprogramm des Roten Kreuzes (zum Ganzen: Memorial, Bericht September 2006, Anlage 10). Die Registrierung von Tschetschenen ist in diesem Gebiet offiziell erlaubt. Allerdings gibt es nach Memorial (Bericht September 2006, S. 86 – Anlage 10 -) eine Empfehlung der Vorsteher der Milizstationen, keine Tschetschenen registrieren zu lassen. Die in der Wolgaregion ansässigen Kosaken forderten sogar, die Tschetschenen dort anzusiedeln. Nachdem seit dem 01.01.2005 die Sozialleistungen aus den kommunalen Haushalten gezahlt

werden, sind die Kommunen auch aus Gründen der Kostenvermeidung bestrebt, keine hilfsbedürftigen Zuziehenden mehr aufzunehmen (Memorial, a. a. O., S. 36).

3.3. Unter Einbeziehung der allgemeinen Gegebenheiten steht den Klägern im Hinblick auf ihre individuellen Verhältnisse keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative zur Seite.

Besondere Umstände; aus denen die Kläger ausnahmsweise auf Moskau oder St. Petersburg als inländische Fluchtalternative verwiesen werden könnten, sind nicht ersichtlich. Sie besitzen dort keine Kontakte und verfügen ersichtlich nicht über die finanziellen Mittel, die erforderlich wären, um sich für eine fünfköpfige Familie vergleichsweise teuren Wohnraum in einem städtischen Ballungsgebiet zu beschaffen. Dabei ist davon auszugehen, dass etwaige geringe Ersparnisse bereits durch die Beschaffung eines Inlandspasses aufgebraucht werden würden, zumal dies mit längeren Reisen nach Grozny und mehr oder weniger hohen Bestechungsgeldern verbunden wäre. Nach der beigezogenen Ausländerakte lebt die Familie in Deutschland von Leistungen nach dem AsylbLG.

Den Klägern ist nach den objektiv-individuellen Gesamtumständen ersichtlich nicht zuzumuten, in Südrussland, etwa in der Wolgaregion, Aufenthalt zu nehmen. Gegen eine Zumutbarkeit sprechen in ihrem Fall insbesondere die nachfolgenden individuellen Umstände:

Keiner der Kläger verfügt über einen neuen Inlandspass. Die Kläger wären den besonderen Sicherheitsrisiken und den für sie beachtlich hohen Kosten ausgesetzt, die mit einer Passbeschaffung in Grozny verbunden sind, falls es ihnen überhaupt gelingen sollte, einen neuen Inlandspass zu beschaffen.

Die Kläger haben keinerlei Anknüpfungspunkte zu einem Gebiet, das als inländische Fluchtalternative in Betracht kommt. Sie haben dort keine Verwandten, Bekannten oder sonstige Kontaktpersonen, deren Hilfe sie in Anspruch nehmen könnten. Sie haben auch keine finanziellen Mittel, auf die sie zurückgreifen könnten. Geld und persönliche Beziehungen sind in der Russischen Föderation aber bei der Überwindung von Schwierigkeiten von größter Bedeutung.

Unter diesen Umständen würde sich die Wohnungssuche für die Kläger dementsprechend schwierig gestalten und wohl Orientierungen an verschiedenen Orten erfordern. Die Kläger müssten voraussichtlich lange herumreisen, um überhaupt Wohnraum zu finden. Dafür fehlen ihnen ersichtlich die finanziellen Mittel. Auch könnten ihnen Hilfsorganisationen wie z. B. Memorial bei der Wohnungssuche nicht behilflich sein (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 38). Ange-

sichts der Größe der Familie (5 Familienmitglieder) ist unwahrscheinlich, dass die Kläger bei anderen Tschetschenen unterkommen können.

Sollten die Kläger - trotz der hiernach bereits sehr geringen Wahrscheinlichkeit – überhaupt Wohnraum finden, müssten sie ihre Registrierung gegen den zu erwartenden Widerstand der jeweiligen Kommune durchsetzen. Bei diesem Schritt käme zwar eine Hilfe z. B. von Memorial prinzipiell in Betracht, aber auch dieses Verfahren würde Monate oder Jahre dauern. Die Kläger könnten mithin in einem unabsehbar langen Zeitraum der Illegalität keiner rechtmäßigen Arbeit nachgehen und allenfalls schlecht bezahlten Hilfstätigkeiten in der Schatten- und Nischenwirtschaft aufnehmen. Es ist nicht erkennbar, wie auf diese Weise die allernötigsten Grundbedürfnisse nach Nahrung der Familie gedeckt werden könnten. Unter diesen Umständen haben die Kläger keine reale Chance, eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu finden, weil sie mangels Registrierung auch keinen Zugang zu Sozialleistungen und gesundheitlicher Versorgung hätten. Ihnen drohte vielmehr den Umständen nach konkret eine Verelendung.

Die Möglichkeit der Kläger, sich eine Existenzgrundlage aufzubauen, wird zusätzlich durch folgende Umstände erheblich erschwert: Der Kläger zu 1. ist, wie er belegt hat, erwerbsunfähig und würde nach den genannten Erkenntnissen ohne Registrierung keine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen können. Er sowie die Klägerin zu 5. sind nach ihrem glaubhaften Vortrag gesundheitlich erheblich beeinträchtigt. Die Familie hätte zudem zwei minderjährige Kinder zu unterhalten.

Es fehlen auch greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerfamilie sonst Hilfe von Dritten bekommen könnte. Vom russischen Staat und von Nicht-Tschetschenen haben sie keine Unterstützung, sondern eher Beeinträchtigungen im Bemühen, eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, zu erwarten. Auch die tschetschenische Diaspora wäre ersichtlich damit überfordert, generell – und nicht nur beim Bestehen familiären oder sonstigen Unterstützungsbeziehungen - das Überleben von tschetschenischen Rückkehrern aus Westeuropa sicherzustellen.

Die wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände am gebotenen objektiv-individuellen Maßstab ergibt, dass den Klägern im Hinblick auf die ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Verelendung eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zuzumuten ist.

3.4. Dem steht nicht entgegen, dass die Kläger auch in Tschetschenien schlechte Lebensbedingungen hätten. Denn diese Lebensumstände hätten eine wesentliche Ursache in der festgestellten örtlich begrenzten Gruppenverfolgung.

Nach Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben, wenn es am Ort der inländischen Fluchtalternative an einer Existenzgrundlage fehlt. Hiernach wird die Schutzgewährung nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet gleichermaßen schlecht sind (ebenso: Begründung zu Nr. 38 - Verweis in § 60 AufenthG auf Art. 8 Qualifikationsrichtlinie - im genannten Gesetzentwurf). Allerdings lässt es die Qualifikationsrichtlinie zu, die Verhältnisse am Herkunftsort bereits bei der Frage der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu berücksichtigen. Insoweit entspricht die Qualifikationsrichtlinie der bisherigen nationalen Rspr., wonach nur *v e r f o l g u n g s u n a b h ä n g i g e* existenzielle Gefährdungen eine innerstaatliche Fluchtalternative ausschließen. Denn dieser Rspr. liegt die Überlegung zugrunde, dass dem örtlich begrenzt Verfolgten einerseits nicht zugemutet werden darf, sich in eine existenzielle Notlage zu begeben, um der Verfolgung zu entgehen; er andererseits aber dann, wenn er bereits am Herkunftsort einer Notlage ausgesetzt war, durch den Wegzug an einen verfolgungssicheren Ort keine verfolgungsbedingte und darum keine unzumutbare Verschlechterung seiner Lebensumstände erfährt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1996 - 9 B 136/96 - juris - und Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43/06 = NVwZ 1999, 308 = BVerwGE 105, 204). Entscheidend ist hiernach, ob die Notlage am verfolgungssicheren Ort ihre Ursache letztlich doch in der Verfolgung hat (BVerwG, Beschl. v. 19.05.1999 - 9 B 1032.98 - juris - Beschlussabdruck S. 2).

Das ist hier der Fall. Die allgemeinen Lebensbedingungen in Tschetschenien sind ersichtlich wegen der dortigen regional begrenzten Gruppenverfolgungslage schlecht. Verfolgungsunabhängig könnten die Kläger dort ein Obdach finden und unter Zuhilfenahme der vorhandenen persönlichen Beziehungen und der bekannten Umgebung ein bescheidenes Auskommen finden, wie es ihnen auch vor der Ausreise gelang. Der Kläger zu 1. könnte dort am Ort seiner Registrierung weiterhin seine Invalidenrente beziehen. Die Klägerin zu 2. könnte - wie vor der Ausreise - durch Lebensmittelverkäufe auf dem Markt zur Existenzsicherung der Familie beitragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. Hülle  
Einzelrichter

## **Beschluss**

**Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 RVG auf 5.100,00 Euro festgesetzt.**

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 14.02.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Hülle  
Einzelrichter